

Pressemitteilung

Swiss GAAP FER: Gesamtüberarbeitung erfolgreich abgeschlossen – Neues Konzept ab 1. Januar 2007

Die FER-Fachkommission hat die Vernehmlassung der weiteren Swiss GAAP FER behandelt und die überarbeiteten Standards einstimmig gutgeheissen. Damit findet das 2004 gestartete Gesamtüberarbeitungsprojekt einen erfolgreichen Abschluss. Die neuen Standards werden im Verlauf des Sommers auf der Homepage www.fer.ch veröffentlicht und treten per 1. Januar 2007 in Kraft. Das neue Konzept sieht vor, dass kleinere Organisationen sich auf die Anwendung der sog. Kern-FER beschränken können, während grössere Organisationen alle Swiss GAAP FER anzuwenden haben. Neu finden sich alle die Konsolidierung betreffenden Vorschriften in einem separaten Standard (Swiss GAAP FER 30). Derivative Finanzinstrumente sind in Swiss GAAP FER 27 geregelt, welcher einen Ansatz in der Bilanz und Offenlegungen zum Zweck der gehaltenen Derivativen vorsieht. Damit stellt die FER kotierten Gesellschaften mit nationaler Ausstrahlung und nicht kotierten Organisationen ein Rechnungslegungswerk nach true & fair view mit einem vernünftigen Kosten-/Nutzen-Verhältnis bereit.

Zürich, 22. Juni 2006 - Die FER-Fachkommission hat die im Januar in Vernehmlassung gegebenen, weiteren Swiss GAAP FER einstimmig verabschiedet. Zusammen mit den im April verabschiedeten Kern-FER liegen nun alle überarbeiteten Fachempfehlungen vor. Das Ende 2004 begonnene *Gesamtüberarbeitungsprojekt* befindet sich damit auf der Zielgeraden; die neuen Swiss GAAP FER werden im Verlauf des Sommers auf der Homepage www.fer.ch veröffentlicht und treten per 1. Januar 2007 in Kraft.

Das neue Konzept besteht aus zwei Teilen und sieht vor, dass kleine Organisationen¹ die sog. Kern-FER und die übrigen Organisationen zusätzlich auch alle weiteren Swiss GAAP FER anzuwenden haben. Die Standards gelten für jeden Abschluss und zwar unabhängig davon, ob ein Einzel- oder Konzernabschluss erarbeitet wird; alle für die Konsolidierung relevanten Vorschriften finden sich neu in einer separaten Fachempfehlung (*Swiss GAAP FER 30 „Konzernrechnung“*). Die zweite wichtige Neuerung besteht in *Swiss GAAP FER 27*, einem Standard zu *derivativen Finanzinstrumenten*. Im Vergleich zu den heutigen Swiss GAAP FER ist es nicht zu weiteren, grundsätzlichen Neuerungen gekommen, da das Ziel des Gesamtüberarbeitungsprojekts darin bestand, die bestehenden Vorschriften besser aufeinander abzustimmen und – wo nötig – zu präzisieren.²

Die *Kern-FER* regeln die zentralen Rechnungslegungsfragen und umfassen Vorschriften zur Bewertung, zur Gliederung der Erfolgsrechnung und der Bilanz, zur Geldflussrechnung, zu Ausserbilanzgeschäften und zum Anhang. Zusammen mit dem Rahmenkonzept wird kleinen Organisationen damit ein schlankes Regelwerk zur Verfügung gestellt, welches bestrebt ist, die ökonomische Realität abzubilden. Eine solche Rechnungslegung bildet für kleine Organisationen ein gutes Führungsinstrument, unterstützt aber auch die Kommunikation mit Dritten, beispielsweise Banken und andere Investoren. Kleine Gruppen erstellen ihre Konzernrechnung übrigens auf Basis der Kern-FER und unter Berücksichtigung von Swiss GAAP FER 30.

Die *weiteren Swiss GAAP FER* ergänzen die Kern-FER um bereits bekannte, für grössere Organisationen relevante Vorschriften beispielsweise zu immateriellen Werten, zu latenten Ertragssteuern, zu Wertbeeinträchtigungen oder zu Rückstellungen. Neu dazu gekommen ist eine separate Fachempfehlung zu derivativen Finanzinstrumenten. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen sieht Swiss

GAAP FER 27 vor, Finanzinstrumente in der Bilanz zu erfassen. Dabei sind derivative Finanzinstrumente, die zu Handelszwecken gehalten werden, zu aktuellen Werten zu erfassen. Die übrigen Derivate können zu Anschaffungs- oder tieferen aktuellen Werten angesetzt werden. Schliesslich sind die aktiven und passiven Werte für einzelne Kategorien (Zinssätze, Devisen, Eigenkapitalinstrumente, übrige) ebenso wie der Zweck (Handel, Absicherung, andere) im Anhang offen zu legen.

Die **neuen Empfehlungen** treten ab 1.1.2007 in Kraft. Organisationen, welche sich entschliessen, die FER erstmals anzuwenden, haben neben dem Abschluss 2007 nach Kern-FER oder gesamtem Regelwerk nur eine Vorjahresbilanz gemäss FER zu präsentieren. Organisationen, welche bereits die Swiss GAAP FER anwenden, können ihren Abschluss ebenfalls ab 1.1.2007 gemäss neuen FER mit lediglich einer Vorjahresbilanz erstellen oder aber ab 1.1.2008 das neue Konzept anwenden, dann allerdings mit vollständigen Vorjahresdaten.³

Mit diesem neuen Konzept sieht sich die FER in ihrer Arbeit bestätigt, sowohl für kotierte Gesellschaften mit nationaler Ausstrahlung als auch für mittlere und grössere, nicht kotierte Organisationen ein Rechnungslegungswerk mit günstigem Kosten-/Nutzen-Verhältnis zur Verfügung zu stellen: Die grosse Teilnehmerzahl am jährlichen FER-Seminar, zahlreiche Veranstaltungen zu Swiss GAAP FER und der erfolgreich angelaufene Zertifikatslehrgang zu Swiss GAAP FER bestätigen das zunehmende Interesse am Schweizer Rechnungslegungsstandard. Zudem sieht der Vorentwurf zu den neuen Rechnungslegungsvorschriften des Aktienrechts Swiss GAAP FER als Mindeststandard für Konzernrechnungen vor.

¹ Gemäss Swiss GAAP FER 1 „Grundlagen“ sind kleinere Organisationen solche, die zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht überschreiten: a) Bilanzsumme von CHF 10 Millionen, b) Jahresumsatz von CHF 20 Millionen, c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

² In Beilage 1 wird detailliert auf die einzelnen Vernehmlassungsfragen eingetreten.

³ Für bisherige Anwender, welche bereits per 1.1.2007 umstellen, hat die Fachkommission eine Erleichterung (nur Vorjahresbilanz) gegenüber dem Rahmenkonzept (Ziff. 30) beschlossen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an/For further questions please contact:

Prof. Dr. Conrad Meyer, Präsident der Fachkommission FER, c/o Institut für Rechnungswesen und Controlling der Universität Zürich, Plattenstrasse 14, 8032 Zürich, Telefon 044 - 634 29 72, Fax 044 - 634 49 12.

Bei der Swiss GAAP FER (www.fer.ch) handelt es sich um die Schweizerische Rechnungslegungskommission, deren Fachempfehlungen von Emittenten am Local Cap-Segment der Schweizer Börse SWX anzuwenden sind und die im privaten sowie öffentlich-rechtlichen Bereich eine grosse Verbreitung haben. Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER vermittelt eine getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true & fair view, fair presentation).

An der **Vernehmlassung** haben sich zahlreiche Organisationen und Einzelpersonen beteiligt, welche mit ihren Eingaben dazu beigetragen haben, die Qualität der unterbreiteten Vorschläge weiter zu erhöhen. Zusammenfassend hat die Fachkommission die in der Vernehmlassung gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

- Swiss GAAP FER 10 „Immaterielle Werte“: Den Präzisierungen betreffend Aktivierungspflicht und Nennung von Beispielen für nicht aktivierbare Werte ist zugestimmt worden. Ein Anlagespiegel ist nur erforderlich, falls es sich um wesentliche Werte handelt. Die maximale Abschreibungsdauer von 20 Jahren ist bestätigt worden.
- Swiss GAAP FER 11 „Steuern“: Neben dem Ausweis in der Bilanz wird klargestellt, dass der Geltungsbereich die laufenden Ertragssteuern als wiederkehrende, jährlich anfallende Gewinnsteuern umfasst. Die Streichung der Offenlegung von aus Vorsichtsgründen nicht aktivierten Steuergutschriften und von hypothetischen Steuersätzen bei steuerlich nicht wirksamen Aufwertungen von Anlagen wurde bestätigt.
- Swiss GAAP FER 13 „Leasinggeschäfte“: Der Gewinn aus Sale and Leaseback-Transaktionen wird in Zukunft abzugrenzen und über die Dauer des Leasingvertrags aufzulösen zu sein. Ein Verlust aus einer solchen Transaktion ist sofort der Erfolgsrechnung zu belasten. Zudem ist ein Finanzierungsleasing auch im Einzelabschluss in der Bilanz zu erfassen; die bisherige Möglichkeit, dieses nur offen zu legen, wird gestrichen.
- Swiss GAAP FER 15 „Transaktionen mit nahe stehenden Personen“: Ordentliche Bezüge als Angestellte oder Organe sowie ordentliche Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen müssen nicht als Transaktionen mit nahe stehenden Personen offen gelegt werden. Es ist auf eine Definition von „nicht ordentlich“ verzichtet worden.
- Swiss GAAP FER 18 „Sachanlagen“: Falls Sachanlagen, welche ausschliesslich zu Renditezwecken gehalten werden, zu aktuellen Werten erfasst sind, müssen die daraus resultierenden Veränderungen erfolgswirksam erfasst werden.
- Swiss GAAP FER 30 „Konzernrechnung“: Der Konsolidierungskreis umfasst neu auch Organisationen mit abweichender Tätigkeit ebenso wie Zweckorganisationen (sog. Special Purpose Entities). Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt mittels der Stichtagskurs-Methode. Im Zusammenhang mit assoziierten Gesellschaften wird auf die vorgeschlagenen Offenlegungen (von Umsatz, Jahresgewinn, Fremd- und Eigenkapital und von einer Anwendung eines anderen Rechnungslegungsstandards als Swiss GAAP FER) verzichtet. Im Falle eines Kaufs oder Verkaufs von Organisationen sind in Zukunft die wichtigsten Bestandteile der Bilanzen offen zu legen. Die Konsolidierung von Kleinkonzernen wird auf Basis der Kern-FER und unter Berücksichtigung nur von Swiss GAAP FER 30 erfolgen.